

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1978	Nummer 60
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	8. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger	834
20310	8. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	834
20310	8. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	835
20310	8. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	836
20310	12. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28. April 1978	836
20319	8. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. April 1978	839
20330	8. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. April 1978	840
203302	12. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 28. April 1978 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach be- soldungsrechtlichen Vorschriften	849
203310	8. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohnstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 28. April 1978	849
203310	8. 5. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Fünfzehnter Änderungstarifvertrag vom 28. April 1978 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	856
764	11. 5. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen	858

20310

I.

**Tarifvertrag
vom 28. April 1978
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.9. - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 2/78 -
v. 8. 5. 1978

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 - SMBl. NW. 20310) und die Übergangsvorschrift für Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, in § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des vorgenannten Tarifvertrages vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 - MBl. NW. S. 328) mit Wirkung vom 1. März 1978 geändert werden, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 28. April 1978
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

*) andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im ersten Ausbildungsjahr	692,84 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	775,32 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	911,69 DM.“

§ 2

**Änderung des Tarifvertrages
vom 16. März 1977**

In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger werden die Zahl „745,88“ durch die Zahl „779,44“, die Zahl „834,67“ durch die Zahl „872,23“ und die Zahl „981,48“ durch die Zahl „1025,65“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Bonn, den 28. April 1978

- MBl. NW. 1978 S. 834

20310

**Tarifvertrag
vom 28. April 1978
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 4.4 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 3/78 -
v. 8. 5. 1978

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 - SMBl. NW. 20310) und die Übergangsvorschrift für Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, in § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des vorgenannten Tarifvertrages vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 - MBl. NW. S. 328) mit Wirkung vom 1. März 1978 geändert werden, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 28. April 1978
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

*) andererseits
wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 604,30 DM.“

§ 2**Änderung des Tarifvertrages vom 16. März 1977**

In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe wird die Zahl „650,56“ durch die Zahl „679,84“ ersetzt.

§ 3**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Bonn, den 28. April 1978

- MBl. NW. 1978 S. 834.

20310

Tarifvertrag vom 28. April 1978**zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.1 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 2/78 - v. 8. 5. 1978

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) und die Übergangsvorschrift für Praktikantinnen (Praktikanten), deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, in § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des vorgenannten Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 3. 1977 - MBl. NW. S. 329 -) mit Wirkung vom 1. März 1978 geändert werden, geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 28. April 1978

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheiratenzuschlag
	DM	DM
der pharm.-techn. Assistentin	1076,67	66,03
des Krankengymnasten	1076,67	66,03
der Beschäftigungstherapeutin	1076,67	66,03
der Orthoptistin	1076,67	66,03
des Logopäden	1076,67	66,03
des Masseurs	1019,24	66,03
des Masseurs und med. Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	1019,24	66,03
in der weiteren Praktikantenzeit	1064,24	66,03

§ 2**Änderung des § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977**

In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe werden jeweils die Zahl „1159,10“ durch die Zahl „1211,26“, jeweils die Zahl „1097,27“ durch die Zahl „1146,65“, die Zahl „1142,27“ durch die Zahl „1191,65“ und jeweils die Zahl „71,08“ durch die Zahl „74,28“ ersetzt.

§ 3**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) -

- Marburger Bund (MB) -

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Bonn, den 28. April 1978

- MBl. NW. 1978 S. 835.

20310

Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.16 - IV 1
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 1/78 -
v. 8. 5. 1978

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) und die Übergangsvorschrift für Praktikanten (Praktikantinnen), deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, in § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des vorgenannten Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 3. 1977 - MBl. NW. S. 330 -) mit Wirkung vom 1. März 1978 geändert werden, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 28. April 1978

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgendes Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheiratenzuschlag
	DM	DM
des Sozialarbeiters	1303,90	69,32
des Sozialpädagogen	1303,90	69,32
des Erziehers	1076,67	66,03
der Kindergärtnerin	1076,67	66,03
der Hortnerin	1076,67	66,03
der Kinderpflegerin	1019,24	66,03

§ 2

Änderung des § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977

In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes werden jeweils die Zahl „1403,72“ durch die Zahl „1466,89“, jeweils die Zahl „1159,10“ durch die Zahl „1211,26“, die Zahl „1097,27“ durch die Zahl „1146,65“, jeweils die Zahl „74,64“ durch die Zahl „78,-“ und jeweils die Zahl „71,08“ durch die Zahl „74,28“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Bonn, den 28. April 1978

- MBl. NW. 1978 S. 836.

20310

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28. April 1978

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 4.33 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.22.04 - 4/78 - v. 12. 5. 1978

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Bezügerechner)
vom 28. April 1978**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der *)
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Der Teil I der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert

- a) für den Bereich des Bundes durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Teil III Abschn. B) vom 1. Juni 1977,
- b) für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils IV Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT vom 30. Dezember 1977,

wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. Die Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Fallgruppe 7 erhält die folgende Fassung:

„7. Angestellte, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7, 7 a, 7 b oder 7 c durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.“

- b) Es werden die folgenden Fallgruppen 7 a und 7 b eingefügt:

„7 a. Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 15.
(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

„7 b. Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16.
(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)“

„15 a. Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 a.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

„16. Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 b heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte das Besoldungsdienstalter erstmals, die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die Ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung

- 7 b. Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 b heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16.
(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)“

- 2. In Vergütungsgruppe V c werden die Fallgruppen 15, 15 a und 16 durch die folgenden Fallgruppen 15, 15 a, 16 und 16 a ersetzt:

„15. Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

15 a. Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 a.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

16. Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 b heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte das Besoldungsdienstalter erstmals, die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die Ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

- 16 a. Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,

nach achttjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 c.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)“

3. In Vergütungsgruppe VI b wird die Fallgruppe 7 durch die folgenden Fallgruppen 7, 7 a, 7 b und 7 c ersetzt:

- „7. Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

- 7 a. Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

- 7 b. Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

- 7 c. Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)“

4. In Vergütungsgruppe VII erhält die Fallgruppe 5 die folgende Fassung:

- „5. Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Vergütungen oder Löhnen einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.“

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)“

5. Die Protokollnotiz Nr. 8 erhält die folgende Fassung:

- „Nr. 8 Zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen, Vergütungen oder Löhnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuß nach § 405 RVO, vermögenswirksame Leistungen.“

§ 2

Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschriften für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

- (1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 30. Juni 1978 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

- (2) Bei den Angestellten, die am 30. Juni 1978 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juli 1978 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, werden

- a) auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 7 a und 7 b des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung die Zeiten, die vor dem 1. Juli 1978 in der für den Aufstieg maßgebenden Vergütungs- und Fallgruppe mit entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind,

zu drei Vierteln,

- b) auf die in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16 a des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderte Zeit der Bewährung die Zeiten, die vor dem 1. Juli 1978 mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 c zurückgelegt worden sind,

in voller Höhe

angerechnet.

§ 4

Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Bonn, den 28. April 1978

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Bundesangestellten-Tarifvertrag, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 37 a Buchst. d wird nach der Erläuterung

„Zu Teil I Verg. Gr. Vb	Fallgruppe 2
Verg. Gr. Vc	Fallgruppen 7 und 8
Verg. Gr. VIb	Fallgruppe 3
Verg. Gr. VII	Fallgruppe 22“

folgende Erläuterung eingefügt:

Zu Teil I Verg. Gr. Vb Fallgruppen 7 a und 7 b

Nach diesen Fallgruppen können Angestellte, die mit der Errechnung bzw. Zahlbarmachung von Vergütungen oder Löhnen einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne betraut sind, nach 6jähriger Bewährung in der Verg. Gr. V c Fallgruppen 15 bzw. 16 in die Vergütungsgruppe V b aufsteigen. Dabei sind auf die Bewährungszeit ggfs. auch die Zeiten in der Verg. Gr. V c anzurechnen, in denen der Angestellte mit der Errechnung oder Zahlbarmachung von Dienst- oder Versorgungsbezügen befaßt war.

2. In Nr. 37 a Buchst. d werden in der Erläuterung „Zu Teil I Verg. Gr. V c Fallgruppe 15“ in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „Fallgruppe 7“ durch die Worte „Fallgruppe 7 a“, in Satz 4 das Wort „Kinderzuschlag“ durch das Wort „Kindergeld“ ersetzt und die Sätze 10 und 11 gestrichen.
3. In Nr. 37 a Buchst. d werden in der Erläuterung „Zu Teil I Verg. Gr. VI b Fallgruppe 7“ in der Überschrift die Worte „Fallgruppe 7“ durch die Worte „Fallgruppen 7 a, 7 b und 7 c“ ersetzt.

4. In Nr. 37 a Buchst. d erhält in der Erläuterung „Zu Teil I Verg. Gr. VI b Fallgruppen 7 a, 7 b und 7 c“ Satz 2 die folgende Fassung:

Der Angestellte muß aus diesen Angaben anhand der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen die Brutto-bezüge einschließlich der Krankenbezüge, der Urlaubs-

vergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen bzw. die für die Errechnung und Zahlbarmachung im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und etwaige Änderungen (Dienstalterszulagen, Steigerungen, Fortfall von Kindergeld) ohne weitere Anweisung vornehmen.

- MBl. NW. 1978 S. 836.

20319

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. April 1978

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 1/78 -
v. 8. 5. 1978

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. März 1978 an die Stelle der Vorschriften des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 3 vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 - SMBl. NW. 20319 -) treten, geben wir bekannt:

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. April 1978

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

*) und
andererseits
wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	401,85 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	459,96 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	518,28 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	583,99 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) -
- Marburger Bund (MB) -
mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende - und
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. 2 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungs-pflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungs-pflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 135,57 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 34,76 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 100,81 DM gekürzt.

§ 4

(1) Die Auszubildenden in der Berufsausbildung zum Wasserbauwerker in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle entstehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschifffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v. H. seiner Ausbildungsvergütung verbleiben.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. April 1978

- MBl. NW. 1978 S. 839.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 16
zum BAT für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 28. April 1978**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.3.19 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.08 - 3/78 -
v. 8. 5. 1978

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. März 1978 an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 15 zum BAT vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 - MBl. NW. S. 332/SMBL. NW. 20330 -) treten, geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 16
zum BAT für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 28. April 1978**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der *)

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

**Angestellte, die unter die Anlage 1 a
zum BAT fallen**

Anlage 1 (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anlage 2 (2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 3 (3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 3

**Angestellte, die unter die Anlage 1 b
zum BAT fallen**

Anlage 4 (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

Anlage 5 (2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 4**Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	8,88	Kr. I	9,72
IX b	9,38	Kr. II	10,20
IX a	9,57	Kr. III	10,73
VIII	9,96	Kr. IV	11,28
VII	10,64	Kr. V	11,86
VI a/b	11,37	Kr. VI	12,52
V c	12,25	Kr. VII	13,46
V a/b	13,41	Kr. VIII	14,26
IV b	14,52	Kr. IX	15,13
IV a	15,77	Kr. X	16,06
III	17,14	Kr. XI	17,08
II b	18,02	Kr. XII	18,11
II a	18,98		
I b	20,73		
I a	22,53		
I	24,58		

§ 5**Bemessungsgrundlage für Zulagen**

(1) Für die Bemessung der nachstehenden Zulagen tritt in den Vergütungsgruppen V c und VI b bis X an die Stelle der Anlage 1 die Anlage 7:

Anlage 7

1. Sonderregelungen zum BAT

Nr. 9 Abs. 1 SR 2 e II

Nr. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 SR 2 k

2. Anlage 1 a zum BAT**a) In Teil I**

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII

b) In Teil II

Abschnitt H

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V c

Abschnitt N Unterabschn. I

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII und Protokollnotizen Nrn. 3 und 6

Abschnitt N Unterabschn. II

Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII und

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII

Abschnitt N Unterabschn. III

Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII

Abschnitt P Unterabschn. II

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII

c) In Teil III

Abschnitt A Unterabschn. V

Nr. 1 der Vorbemerkungen

Abschnitt C Unterabschn. III

Fußnoten 2 und 3

Abschnitt D

jeweilige Fußnoten 1 zu Vergütungsgruppe V c der Unterabschnitte I, II und III

Abschnitt L Unterabschn. VII

Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII und

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII

Abschnitt O

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII und Protokollnotiz Nr. 3

d) In Teil IV

Abschnitt A Unterabschn. III

Nr. 1 der Vorbemerkungen

Abschnitt B

Fußnoten 2 und 3

- e) Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V c der zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für die im Straßenkontrolldienst beschäftigten Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Tarifvertrag vom 24. April 1972).

(2) Für die Bemessung der Zulage nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 u BAT in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung ist der Betrag von 1418,91 DM zugrunde zu legen.

§ 6

Überleitung am 1. März 1978

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die am 28. Februar 1978 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. März 1978 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30,- DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38,- DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 7

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
VII	2,45 DM
VI b	25,- DM
IV b	6,- DM

überschritten werden.

§ 8

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle.

Anlage 6

§ 9

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. April 1978

zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 16

Tabelle der Grundvergütungen

für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	2.280,81
II a	2.021,70
II b	1.885,02

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	-	-	1.567,59
V a/V b	-	-	1.386,12
V c	1.205,44	1.257,85	1.310,26
VI a/VI b	1.141,54	1.191,17	1.240,80
VII	1.057,55	1.103,53	1.149,51
VIII	978,32	1.020,85	1.063,39
IX a	946,33	987,48	1.028,62
IX b	910,86	950,46	990,06
X	845,79	882,57	919,34

Anlage 3

zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 16

T a b e l l eder Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestelltenunter 18 Jahren(§ 30 BAT)

A l t e r	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	935,64	985,43	838,07	—	797,74	758,84
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.105,76	1.046,42	990,44	967,84	942,78	896,81
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.275,88	1.207,41	1.142,82	1.116,74	1.087,82	1.034,78

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Tabelle der Grundvergütungen

für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres

(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2.242,--	2.360,39	2.478,78	2.558,22	2.637,62	2.717,06	2.796,49	2.875,93	2.955,33	3.030,29
Kr. XI	2.075,63	2.189,55	2.303,43	2.379,87	2.456,29	2.532,74	2.609,16	2.685,60	2.762,02	2.832,46
Kr. X	1.921,27	2.026,17	2.131,08	2.201,53	2.271,97	2.342,41	2.412,83	2.483,28	2.553,71	2.622,64
Kr. IX	1.778,90	1.876,31	1.973,71	2.039,67	2.105,62	2.171,55	2.237,50	2.303,43	2.369,37	2.427,83
Kr. VIII	1.647,03	1.736,94	1.826,87	1.888,30	1.949,75	2.011,20	2.072,64	2.134,09	2.195,53	2.247,98
Kr. VII	1.525,63	1.609,55	1.693,49	1.748,94	1.804,38	1.859,83	1.915,29	1.970,73	2.026,17	2.081,63
Kr. VI	1.425,67	1.494,54	1.566,09	1.618,54	1.671,--	1.723,45	1.775,90	1.828,35	1.880,81	1.927,28
Kr. V	1.334,66	1.396,39	1.460,78	1.503,97	1.548,10	1.596,07	1.644,03	1.691,98	1.739,95	1.784,90
Kr. IV	1.251,09	1.307,66	1.364,25	1.402,82	1.443,22	1.483,73	1.524,23	1.567,59	1.612,55	1.653,01
Kr. III	1.173,94	1.225,37	1.276,81	1.311,52	1.346,24	1.380,96	1.416,23	1.452,68	1.489,13	1.518,83
Kr. II	1.103,22	1.148,21	1.193,22	1.224,09	1.254,94	1.285,80	1.316,67	1.347,53	1.378,39	1.405,42
Kr. I	1.037,64	1.077,51	1.117,37	1.144,37	1.171,36	1.198,36	1.225,37	1.252,37	1.279,37	1.306,38

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

A l t e r	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	823,91	859,97	-
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	973,71	1.016,33	-
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.123,51	1.172,69	1.225,73

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage 6

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16

Ortszuschlag
für die Angestellten

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
		Monatsbeträge in DM							
I b	I bis II b	549,91	653,89	742,86	827,89	867,34	942,11	1.016,88	1.110,01
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	488,72	592,70	681,67	766,70	806,15	880,92	955,69	1.048,82
II	V c bis X, Kr. I bis VI	460,37	559,41	648,38	733,41	772,86	847,63	922,40	1.015,53

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 93,13 DM.

Anlage 7
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 16

Tabelle der Bemessungsgrundlage für Zulagen

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.		
	Lebensjahr (monatlich in DM)													
V c	1.305,54	1.356,11	1.406,64	1.457,21	1.507,77	1.560,48	1.616,59	1.672,72	1.728,84	1.784,94	1.840,35	-		
VI b	1.232,61	1.271,67	1.310,73	1.349,81	1.388,88	1.427,95	1.467,02	1.506,09	1.545,86	1.589,22	1.632,58	1.666,51		
VII	1.136,74	1.168,48	1.200,21	1.231,94	1.263,69	1.295,40	1.327,14	1.358,88	1.390,61	1.422,34	1.454,09	1.476,98		
VIII	1.046,33	1.075,35	1.104,37	1.133,41	1.162,43	1.191,46	1.220,48	1.249,50	1.278,54	1.300,11	-	-		
IX a	1.009,83	1.038,68	1.067,53	1.096,38	1.125,22	1.154,08	1.182,93	1.211,78	1.240,56	-	-	-		
IX b	969,33	995,67	1.021,99	1.048,32	1.074,66	1.100,99	1.127,31	1.153,65	1.175,91	-	-	-		
X	895,06	921,40	947,73	974,07	1.000,39	1.026,72	1.053,06	1.079,39	1.105,69	-	-	-		

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 8

Abweichend von früheren Vergütungstarifverträgen tritt die Tabelle der Ortszuschläge (Anlage 6) nicht außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt.

2. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die unter den RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1978 - Z B 1/2 - 23/06 - 98/78 - (GABl. NW. 1978 S. 133) fallen, ist die erhöhte Vergütung solange unter Vorbehalt zu zahlen, bis die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.

3. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt 3,6 v. H. (80 v. H. von 4,5 v. H.).

- MBl. NW. 1978 S. 840.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 28. April 1978

zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4133 - 1.12 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.51 - 38/78 -
v. 12. 5. 1978

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 - bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 10. 1970 (SMBI. NW. 203302) - geändert wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 28. April 1978

zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

und

einerseits

der *)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

In der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 2 Buchst. a zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. Dezember 1977, werden nach der Fallgruppenbezeichnung „1c,“ die Fallgruppenbezeichnungen „7a, 7b,“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Bonn, den 28. April 1978

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1978 S. 849.

203310

Monatslohnstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 28. April 1978

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 3 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.04 - 1/78 -
v. 8. 5. 1978

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. März 1978 an die Stelle der Vorschriften des Monatslohnstarifvertrages Nr. 8 zum MTL II vom 18. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 - SMBI. NW. 203310 -) treten, geben wir bekannt:

Monatslohnstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 28. April 1978

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage 1 (Monatstabellenlöhne 1) festgelegt.

Anlage 1

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Bemessungsgrundlage für Zulagen, Zuschläge usw.

Bei Anwendung der folgenden Vorschriften gelten die Monatstabellenlöhne der Anlage 2 (Monatstabellenlöhne 2):

Anlage 2

1. Im MTL II:

- a) § 9 Abs. 4 Satz 2
- b) § 27 Abs. 1
- c) § 30 Abs. 5
- d) Nr. 5 Abs. 1 SR 2 g
- e) Nr. 3 a SR 2 h
- f) Nr. 4 Satz 3 SR 2 l,
soweit es sich um die über 174 Stunden im Monat hinausgehenden Stunden handelt
- g) Nr. 6 Satz 2 SR 2 l

2. Im Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II:

- a) § 2 Abs. 6 Buchst. b
- b) § 3 Abs. 1
- c) Nr. 9 der Vorbemerkungen
- d) Lohngruppe VIII Fallgruppen:
26.3.1 bis 26.3.5
29.3.1 bis 29.3.4
30.3.3
51.3.1
52.3.1
55.3.1

3. Im Tarifvertrag zu § 73 MTL II:**Artikel IV § 5 Nr. 1.****Protokollnotiz:**

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 4**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5**Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. April 1978

Anlage 1

(zu § 2 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 1
zum MTL II vom 28. April 1978)

M o n a t s t a b e l l e n l ö h n e 1

Lohn- gruppe	S t u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1.428,49	1.464,32	1.497,58	1.528,29	1.556,44	1.582,04	1.605,06	1.625,53	1.643,45	1.658,80
III	1.484,80	1.522,59	1.557,69	1.590,07	1.619,77	1.646,76	1.671,06	1.692,66	1.711,55	1.727,75
IV	1.514,64	1.553,49	1.589,56	1.622,84	1.653,36	1.681,09	1.706,07	1.728,26	1.747,69	1.764,34
V	1.544,19	1.584,05	1.621,08	1.655,24	1.686,58	1.715,06	1.740,70	1.763,48	1.783,42	1.800,50
VI	1.606,83	1.648,91	1.687,97	1.724,02	1.757,07	1.787,13	1.814,16	1.838,21	1.859,23	1.877,27
VII	1.672,94	1.717,32	1.758,54	1.796,56	1.831,44	1.863,14	1.891,67	1.917,02	1.939,21	1.958,24
VIII	1.742,68	1.789,50	1.832,98	1.873,11	1.909,89	1.943,33	1.973,89	2.002,--	2.026,57	2.047,63
VIII a	1.816,26	1.865,66	1.911,52	1.953,87	1.994,09	2.031,15	2.064,48	2.094,11	2.122,13	2.146,81
IX	1.902,40	1.954,26	2.004,34	2.051,02	2.093,79	2.132,70	2.167,71	2.198,82	2.228,24	2.254,15

Anmerkung: Diese Tabelle ist nicht anzuwenden für die Berechnung von Zulagen, Zuschlägen usw.
(vergl. § 3 des Tarifvertrages und Abschnitt B Nr. 1 Abs. 3 dieses Gem.RdErl.).

Anlage 2

(zu § 3 des Monatslohnlarifvertrages Nr. 9
zum MTL II vom 28. April 1978)

Monatstabellelöhne 2

Lohn- gruppe	S t u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1.401,71	1.439,33	1.474,25	1.506,49	1.536,05	1.562,93	1.587,09	1.608,60	1.627,41	1.643,52
III	1.460,83	1.500,49	1.537,36	1.571,36	1.602,55	1.630,89	1.656,40	1.679,07	1.698,92	1.715,93
IV	1.492,17	1.532,95	1.570,83	1.605,78	1.637,83	1.666,94	1.693,16	1.716,46	1.736,86	1.754,35
V	1.523,18	1.565,04	1.603,92	1.639,79	1.672,71	1.702,61	1.729,53	1.753,44	1.774,38	1.792,32
VI	1.588,96	1.633,14	1.674,16	1.712,01	1.746,72	1.778,27	1.806,66	1.831,91	1.853,99	1.872,92
VII	1.658,38	1.704,98	1.748,25	1.788,18	1.824,80	1.858,08	1.888,05	1.914,67	1.937,96	1.957,93
VIII	1.731,61	1.780,76	1.826,42	1.868,55	1.907,18	1.942,29	1.973,89	2.002,00	2.026,57	2.047,63
VIII a	1.808,86	1.860,73	1.908,89	1.953,35	1.994,09	2.031,15	2.064,48	2.094,11	2.122,13	2.146,81
IX	1.899,31	1.953,76	2.004,34	2.051,02	2.093,79	2.132,70	2.167,71	2.198,82	2.228,24	2.254,15

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt.

Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich unter Berücksichtigung der Rundungen nach der Protokollnotiz zu § 2 ergeben, sind in der Anlage 1 ausgewiesen.

Anlage 1

Für die Bemessung der in § 3 aufgeführten Zulagen, Zuschläge und sonstigen Lohnbestandteile ist nicht von den Monatstabellenlöhnen der Anlage 1 zum Tarifvertrag (Monatstabellenlöhne 1) und damit auch nicht von den auf eine Stunde entfallenden Anteilen dieser Monatstabellenlöhne (Anlage 1), sondern von den hierfür besonders vereinbarten Beträgen der Anlage 2 zum Tarifvertrag (Monatstabellenlöhne 2) auszugehen. Die auf eine Stunde entfallenden Anteile dieser Monatstabellenlöhne sind in der Anlage 2 ausgewiesen.

Anlage 2

2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat März 1978, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats Januar 1978 bemißt, für seine Errechnung aber der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw. nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen sind.
3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. März 1978 an 4,50 v. H.; 80 v. H. hiervon sind 3,60 v. H.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II erhöht sich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 TVZ zum MTL II um denselben Vmhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Stufe 4 der Lohngruppe VI MTL II. Daraus ergeben sich vom 1. 3. 1978 an folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe	Betrag:
I	0,30 DM
II	0,36 DM
III	0,48 DM
IV	0,59 DM
V	0,71 DM
VI	0,83 DM
VII	0,95 DM
VIII	1,19 DM
IX	1,49 DM
X	1,84 DM.

Anlage 1

T a b e l l e
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne 1

Lohn- gruppe	S t u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	8,21	8,42	8,61	8,78	8,95	9,09	9,22	9,34	9,45	9,53
III	8,53	8,75	8,95	9,14	9,31	9,46	9,60	9,73	9,84	9,93
IV	8,70	8,93	9,14	9,33	9,50	9,66	9,81	9,93	10,04	10,14
V	8,87	9,10	9,32	9,51	9,69	9,86	10,00	10,13	10,25	10,35
VI	9,23	9,48	9,70	9,91	10,10	10,27	10,43	10,56	10,69	10,79
VII	9,61	9,87	10,11	10,33	10,53	10,71	10,87	11,02	11,14	11,25
VIII	10,02	10,28	10,53	10,77	10,98	11,17	11,34	11,51	11,65	11,77
VIII a	10,44	10,72	10,99	11,23	11,46	11,67	11,86	12,04	12,20	12,34
IX	10,93	11,23	11,52	11,79	12,03	12,26	12,46	12,64	12,81	12,95

Anmerkung: Diese Tabelle ist nicht anzuwenden für die Berechnung der in § 3 des Tarifvertrages genannten Lohnbestandteile (vergl. Abschnitt B Nr. 1 Abs. 3 dieses Gem.RdErl.).

Anlage 2Tabelle

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne 2
(Bemessungsgrundlage für die in § 3 des Tarifvertrages genannten
Zulagen, Zuschläge usw.)

Lohn- gruppe	S t u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	8,06	8,27	8,47	8,66	8,83	8,98	9,12	9,24	9,35	9,45
III	8,40	8,62	8,84	9,03	9,21	9,37	9,52	9,65	9,76	9,86
IV	8,58	8,81	9,03	9,23	9,41	9,58	9,73	9,86	9,98	10,08
V	8,75	8,99	9,22	9,42	9,61	9,79	9,94	10,08	10,20	10,30
VI	9,13	9,39	9,62	9,84	10,04	10,22	10,38	10,53	10,66	10,76
VII	9,53	9,80	10,05	10,28	10,49	10,68	10,85	11,00	11,14	11,25
VIII	9,95	10,23	10,50	10,74	10,96	11,16	11,34	11,51	11,65	11,77
VIII a	10,40	10,69	10,97	11,23	11,46	11,67	11,86	12,04	12,20	12,34
IX	10,92	11,23	11,52	11,79	12,03	12,26	12,46	12,64	12,81	12,95

203310

**Fünftehnter Änderungsarifvertrag
vom 28. April 1978
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 4.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.31.14 - 1/78
v. 8. 5. 1978

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 - SMBl. NW. 203310 -) mit Wirkung vom 1. März 1978 geändert wird, geben wir bekannt:

**Fünftehnter Änderungsarifvertrag
vom 28. April 1978
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Vierzehnten Änderungsarifvertrag vom 16. März 1977, wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

Anlage

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Bonn, den 28. April 1978

Anlage

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 15. Änderungstarifvertrages vom 28. April 1978

Pauschalgruppe	Dienstzeit	Pauschallohn
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 199 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	1.933,12 1.996,23 2.047,31 2.086,37
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.142,22 2.205,33 2.256,41 2.295,47
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.375,92 2.439,03 2.490,11 2.529,17
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.621,92 2.685,03 2.736,11 2.775,17
<u>Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3</u>	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.880,22 2.943,33 2.994,41 3.033,47

Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 11. 5. 1978 – II/A 1 – 182-56 – 44/78

Für die Durchführung der Prüfungen bei den Sparkassen wird aufgrund der §§ 26 Abs. 2 Satz 1, 29 Abs. 2 und 47 SpkG folgendes bestimmt:

1 Prüfungseinrichtungen – Aufgaben

- 1.1 Die Prüfung der Sparkassen ist wesentlicher Bestandteil der Sparkassenaufsicht (§ 29 SpkG). Die Durchführung der gesetzlich oder auf aufsichtsbehördliche Anordnung vorzunehmenden Prüfungen ist gemäß § 26 Abs. 2 und § 47 SpkG den zuständigen Sparkassen- und Giroverbänden übertragen. Die Sparkassen haben bei der Übertragung der technischen Abwicklung ihres Rechnungswesens auf externe Stellen zu gewährleisten, daß Prüfungen nach Maßgabe dieses Erlasses auch bei diesen Stellen durchgeführt werden können.
- 1.2 Die Sparkassen- und Giroverbände unterhalten die notwendigen Prüfungseinrichtungen (Prüfstellen im Sinne des § 27 Abs. 1 KWG). Ihre Leiter bzw. stellvertretenden Leiter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.
- 1.3 Über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen ist schriftlich zu berichten. Werden bei der Prüfung Tatsachen bekannt, welche nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen, des Sparkassenrechts oder einer aufsichtsbehördlichen Anordnung dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen sind, so müssen Abdrucke dieser Anzeigen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde und der obersten Aufsichtsbehörde zugeleitet werden.
- T. 1.4 Die Sparkassen- und Giroverbände übermitteln der Aufsichtsbehörde am 1. Dezember jeden Jahres eine Übersicht, aus der die geprüften Sparkassen und die jeweiligen Daten der Prüfungsberichte (getrennt nach Jahresabschlußprüfungen, unvermuteten Prüfungen und Prüfungen des Kreditgeschäfts sowie Sonderprüfungen) ersichtlich sind. Soweit zum Berichtstermin Jahresabschlußprüfungen noch nicht abgeschlossen sind, ist dies gesondert zu vermerken und der Grund der Verzögerung anzugeben.

2 Arten der Prüfungen

- 2.1 Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts (§ 26 Abs. 2 SpkG)
- 2.2 Depotprüfungen nach § 30 KWG
- 2.3 Unvermutete Prüfungen nach § 44 KWG
- 2.4 Unvermutete Prüfungen im Sinne von Nr. 3.3 bzw. 3.7 dieses Erlasses und Prüfungen des Kreditgeschäftes
- 2.5 Sonderprüfungen auf Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 29 Abs. 2 SpkG)
- 2.6 Prüfung von Gemeinschaftseinrichtungen der Sparkassenorganisation, soweit sie mit den unter 2.1 bis 2.5 genannten Prüfungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen
- 2.7 Sonstige Prüfungen

3 Durchführung der Prüfungen

- 3.1 Die Prüfungen sind nach Maßgabe der für Sparkassenprüfungen geltenden Grundsätze unter Beachtung der Berufspflichten öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit und Berichterstattung unabhängig von Weisungen.
- 3.2 Mit den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Geschäfte der Sparkassen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ordnungsgemäß abgewickelt werden. Mit ihnen sollen nicht nur Mängel

festgestellt werden. Sie sollen vorbeugend wirken und Anregungen für eine Fortentwicklung der Sparkasse geben.

- 3.3 Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluß- und Depotprüfungen sind möglichst alle 2 Jahre unvermutete Prüfungen durchzuführen. Nach Bedarf sind Kreditgeschäft und Organisation besonders zu überprüfen. Die unvermuteten Prüfungen sowie die Prüfungen des Kreditgeschäfts und der Organisation können als Teil der Jahresabschlußprüfung gelten.

- 3.4 Alle vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 KWG im Benehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde im Einzelfall angeordneten unvermuteten Prüfungen gelten auch im Rahmen der Staatsaufsicht nach § 52 Abs. 1 KWG als angeordnet.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis können diese Prüfungen, unbeschadet einer etwaigen Begrenzung des Prüfungsauftrages auf bestimmte Sachverhalte, anzahlmäßig auf unvermutete Prüfungen gemäß Nr. 3.3 bzw. 3.7 dieses Erlasses angerechnet werden.

- 3.5 Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfungen geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die hierfür vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Grundsätze sind zu berücksichtigen. Besondere Anweisungen der Aufsichtsbehörde sind zu beachten. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse im Berichtszeitraum, das Rechnungswesen, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Personallage, die Betriebsüberwachung und den Geschäftsbericht.

- 3.6 Die Depotprüfung hat unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinien für die Depotprüfung und der dazu erlassenen Anordnungen zu erfolgen.

- 3.7 Bei den unvermuteten Prüfungen stehen Geschäftsablauf und Betriebssicherheit im Vordergrund. Besondere Aufmerksamkeit ist den Geschäftsvorfällen zuzuwenden, die erfahrungsgemäß einer eingehenden Nachprüfung bedürfen.

- 3.8 Stichproben sind im berufsmäßigen Rahmen zulässig. Der Prüfer kann sich dabei anerkannter mathematisch-statistischer Methoden bedienen.

Stichproben sind auch für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des KWG zulässig.

- 3.9 Die Prüfer können alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflicht erforderlich sind.

4 Inhalt der Prüfungsberichte

- 4.1 Über das Ergebnis der Prüfungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu berichten. Die Prüfungsberichte sind von dem für die Durchführung der Prüfung Verantwortlichen zu unterzeichnen.

- 4.2 Die Prüfungsberichte über die Jahresabschlußprüfungen sind unter entsprechender Anwendung der Bekanntmachung Nr. 2/68 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute (Prüfungsrichtlinien) vom 20. 12. 1968 (BANz. Nr. 3 v. 7. 1. 1969) mit folgender Maßgabe zu erstatten:

- 4.21 Wird eine andere als die in den Prüfungsrichtlinien des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zugrundegelegte Gliederung gewählt, darf sie in ihrem Erkenntniswert nicht eingeschränkt werden.

- 4.22 Soweit Prüfungsrichtlinien des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über den Inhalt der Prüfungsberichte auf Sparkassen keine Anwendung finden können, bedarf es keiner Berichterstattung.

- 4.23 Die Berichterstattung hat die Einhaltung der für Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu erfassen.

- 4.24 Im einzelnen ist folgendes zu beachten:
- 4.241 Verweisungen auf Vorberichte sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Wird über die Prüfung des Kreditgeschäfts gesondert berichtet, kann im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses darauf verwiesen werden.
- 4.242 Angaben, die der Anlage zur Jahresbilanz oder dem Geschäftsbericht entnommen werden können, brauchen nicht in den Prüfungsbericht aufgenommen zu werden.
- 4.2421 Ausnahme bildet die Einhaltung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 KWG, die in der Anlage zur Jahresbilanz aufgeführt werden. Falls keine Besonderheiten zu berichten sind, genügt die Wiedergabe der Grundsatzkennziffern im Bericht.
- 4.2422 Bei der Darstellung der Liquiditätslage ist auch auf die künftige Entwicklung der Liquidität einzugehen.
- 4.243 Die geprüften Kredite sind nach folgenden Risikogruppen zu gliedern:
- 4.2431 Uneinbringliche Kredite
- 4.2432 Kredite, bei denen mit Forderungsausfällen gerechnet werden muß; das sind Kredite, für die Wertberichtigungen gebildet sind oder noch gebildet werden müssen
- 4.2433 Kredite, die wegen erhöhter oder nicht abschließend beurteilbarer Risiken einer besonders intensiven Beobachtung bedürfen, ohne daß schon Einzelwertberichtigungsbedarf erkennbar ist
- 4.2434 Kredite ohne erkennbare Ausfallrisiken.
- 4.244 Über Tilgungsrückstände im langfristigen Darlehensgeschäft (einschließlich gestundeter und rekapitalisierter Beträge) - gemessen am jeweiligen Tilgungssohl - ist nur zu berichten, so weit dies für die Beurteilung der Verhältnisse der Sparkasse von Bedeutung ist.
- 4.245 Ergibt die Prüfung der Großkredite gemäß § 13 KWG keine besonderen Feststellungen, können diese Kredite in einer Anlage zum Prüfungsbericht tabellarisch dargestellt werden, sofern die in Abschnitt B II b a der Prüfungsrichtlinien vorgesehenen Angaben gemacht werden.
- 4.25 Der Prüfungsbericht über die Jahresabschlußprüfung ist mit der Bestätigung abzuschließen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkasse geprüft wurden. Haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben, ist dies ausdrücklich zu bestätigen; anderenfalls sind die entsprechenden Textziffern aus dem Bericht zu nennen.
Der Bestätigungsvermerk, der erst nach der Schlußbesprechung erteilt werden kann, hat folgenden Wortlaut:
„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.“
Wird der Bestätigungsvermerk nicht oder nur mit Einschränkungen erteilt, so sind die Gründe darzulegen.
Unabhängig vom Zeitpunkt der Vorlage des Prüfungsberichtes sind auch die Aufsichtsbehörden in den Fällen des § 29 Abs. 2 KWG und in der dort vorgeschriebenen Form zu unterrichten.
- 4.3 Über Depotprüfungen ist nach den Richtlinien für die Depotprüfung zu berichten.
- 4.4 Die Berichte über unvermutete Prüfungen sowie über Prüfungen gemäß Nr. 2.5 und 2.6 müssen Angaben über Umfang, Schwerpunkt und Ergebnis der Prüfung enthalten.

5

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses gemäß § 26 Abs. 4 SpkG und seiner Vervielfältigung gilt § 178 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

6

Vorlage der Prüfungs- und Geschäftsberichte

6.1

Der Aufsichtsbehörde ist der Beginn der Jahresabschlußprüfungen und der unvermuteten Prüfungen gemäß Nr. 2.3 und 2.4 sowie der Beginn der Prüfungen des Kreditgeschäfts unverzüglich anzuzeigen.

Die Daten aus der Jahresabschlußprüfung (Entwicklungsübersicht zum Jahresabschluß) sind ihr mindestens 8 Tage vor der Schlußbesprechung nach einem Muster mitzuteilen, das von den Sparkassen- und Giroverbänden mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde herausgegeben wird.

Die Aufsichtsbehörde soll mindestens alle 2 Jahre an der Schlußbesprechung teilnehmen. Der Termin der Schlußbesprechung ist auch der obersten Aufsichtsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

6.2

Die Berichte über alle Prüfungen nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 sind der Aufsichtsbehörde, dem Verwaltungsrat zu Händen des Vorsitzenden und dem Vorstand der Sparkasse zu übersenden. Im Falle des § 9 Abs. 4 SpkG ist eine weitere Ausfertigung des Prüfungsberichts zwecks Weiterleitung an den Vorsitzenden des Kreditausschusses beizufügen.

Bei Prüfung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von Nr. 2.6 tritt für die Übersendung der Prüfungsberichte an die Stelle des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Sparkasse das Aufsichtsorgan und das Geschäftsführungsorgan der Gemeinschaftseinrichtung und an die Stelle der Aufsichtsbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

Im übrigen ist eine Vorlage von Prüfungsberichten an die oberste Aufsichtsbehörde auf die Fälle des § 29 Abs. 2 KWG zu beschränken.

6.3

Der ungeprüfte Jahresabschluß im Sinne des § 26 Abs. 1 KWG ist auch der Aufsichtsbehörde in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

6.4

Der obersten Aufsichtsbehörde sind ein Geschäftsbericht sowie Ausfertigungen der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit Bestätigungsvermerk nebst Anlage zur Jahresbilanz vorzulegen. Eine Ausfertigung der Entwicklungsübersicht zum Jahresabschluß ist beizufügen.

6.5

Die Aufsichtsbehörde hat die Erledigung aller Prüfungsfeststellungen zu überwachen, die nach Auswertung der Prüfungsberichte einer besonderen Überwachung bedürfen.

6.6

In allen Fällen, in denen das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen einen Prüfungsbericht erhält, haben die Sparkassen- und Giroverbände ihm und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, zu welchen Textziffern des Berichts eine Stellungnahme der Sparkasse angefordert wurde. Die Sparkassen- und Giroverbände haben diese Stellungnahme zusammen mit einer eigenen Beurteilung an die Aufsichtsbehörde in doppelter Ausfertigung weiterzuleiten. Diese übermittelt dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen eine Ausfertigung beider Stellungnahmen. Entsprechendes gilt für etwa erforderlich werdenden weiteren Schriftwechsel bei der Erledigung von Prüfungsbemerkungen.

7

Inkrafttreten, Aufhebung von Richtlinien

Die geänderten Richtlinien sind erstmals für das Geschäftsjahr 1978 anzuwenden. Der RdErl. v. 1. 8. 1969 (SMBL. NW. 764) wird aufgehoben.

Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.